

# Praktikumsvertrag

zwischen

dem Landgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg

und

Anrede Vorname Nachname, Straße Hausnummer, PLZ Stadt  
(nachfolgend: Praktikantin/Praktikant)

gesetzlich vertreten durch<sup>1</sup> ./.

## § 1 Rechtsverhältnis

- (1) Anrede Nachname wird vom **Datum (Beginn)** bis **DAtum (Ende)** als Praktikant/in beschäftigt.
- (2) Das Praktikumsverhältnis ist kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweils geltenden Fassung und kein Arbeitsverhältnis. Es wird nicht vom Geltungsbereich der Tarifverträge für Auszubildende der Länder (TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TVA-L Forst) erfasst.
- (3) Das Praktikumsverhältnis richtet sich nach der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Durchführung von Praktika und die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktika-Richtlinie der TdL) vom 01.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den allgemeinen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

## § 2 Ziel des Praktikums

Das Ziel des Praktikums ergibt sich aus der anzuwendenden Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung.

---

<sup>1</sup> Soweit die Praktikantin/der Praktikant noch nicht volljährig ist.

### **§ 3 Probezeit**

Der Vertrag beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt einen Monat. Ist die Gesamtdauer der Beschäftigung geringer als einen Monat, ist die gesamte Praktikumszeit Probezeit.

### **§ 4 Tägliche Praktikumszeit**

Die tägliche Anwesenheit der Praktikanten/des Praktikanten im Landgericht Hamburg erfolgt in Abstimmung mit der Ausbilderin/dem Ausbilder.

### **§ 5 Pflichten des Gerichts**

Das Landgericht Hamburg ist verpflichtet, der Praktikantin/dem Praktikanten die zum Erreichen des Praktikumszieles erforderlichen Informationen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln. Dafür wird der Präsident des Landgerichts Hamburg eine Ausbilderin/einen Ausbilder benennen, die/der für die Betreuung der Praktikantin/des Praktikanten zuständig ist.

### **§ 6 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten**

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet,

1. das Praktikum gewissenhaft zu betreiben,
2. den erteilten Weisungen zu folgen,
3. an den vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
4. die für das Landgericht Hamburg geltende Ordnung zu beachten,
5. Material, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
6. die für die Gerichtsangehörigen geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht und den Schutz personenbezogener Daten sowie über die Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu beachten (vgl. Ziffern 2, 3 und 7 des ausgehändigten Merkblattes über die allgemeinen Pflichten und Rechte von Praktikantinnen und Praktikanten im öffentlichen Dienst),
7. das Landgericht Hamburg unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Praktikum versäumt werden muss, den Grund des Fernbleibens anzugeben und in Fällen von Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vom dritten Tage an eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

### **§ 7**

## **Praktikantenvergütung und Sozialversicherung**

- (1) Die Praktikantin/der Praktikant erhält keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung. Das Praktikumsverhältnis unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht. Die Praktikantin/der Praktikant hat für einen ausreichenden Kranken- und Pflegeversicherungsschutz selbst zu sorgen.
- (2) Für die Unfallversicherung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 8**

#### **Beendigung des Praktikumsverhältnisses**

- (1) Das Praktikumsverhältnis endet mit Ablauf des in § 1 Absatz 1 genannten Zeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Während der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 kann das Praktikumsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (im Sinne des § 626 BGB) fristlos beendet werden.
- (3) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

### **§ 9**

#### **Praktikumsbescheinigung**

Bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses ist vom Landgericht Hamburg eine Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum zu erteilen.

### **§ 10**

#### **Ausschlussfrist und Streitigkeiten**

- (1) Alle Ansprüche aus dem Praktikumsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden. Sonst verfallen die Ansprüche.
- (2) Bei allen aus dem Praktikumsverhältnis entstehenden Streitigkeiten soll vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung versucht werden.

Hamburg, den .....

.....  
Vertreter/in (1) des Landgerichts Hamburg,

.....  
Vertreter/in (2) des Landgerichts Hamburg,

.....                      .....

Praktikantin/Praktikant      gesetzl. Vertreter der/des Praktikantin/en

**Den Inhalt des Merkblattes gemäß § 6 Nr. 6 (4 Seiten) habe ich zur Kenntnis genommen.**

.....                      .....

Praktikantin/Praktikant      gesetzl. Vertreter der/des Praktikantin/en